



**Bundesamt für Raumentwicklung**  
**Office fédéral du développement territorial**  
**Ufficio federale dello sviluppo territoriale**  
**Federal Office for Spatial Development**

## **Richtplan des Kantons St. Gallen, Anpassung 05 - Genehmigung durch den Bund**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

---

## **1 Gegenstand der Genehmigung**

### **1.1 Antrag des Kantons**

Mit Beschluss vom 28. Juni 2005 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Anpassung 05 des St. Galler Richtplans erlassen. Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen hat das UVEK ersucht, die Richtplananpassung gemäss Art. 11 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV;SR 700.1) zu genehmigen.

Die Anpassung 05 beinhaltet folgende Bereiche:

- Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete (neu)
- Einkaufs- und Freizeitzentren (1 zusätzlicher Standort)
- Naturgefahren (neu)
- Golfplätze (1 zusätzlicher Standort)
- Wasserversorgungsanlagen (Ergänzungen)
- Abbaustandorte (Ergänzungen)

### **1.2 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begrüßte Stellen**

Das ARE hat die Anpassung 05 und den Entwurf des Prüfungsberichts den betroffenen, in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Bundesstellen stimmen der Richtplanänderung zu.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 RPV wurden die Nachbarkantone AI, AR, GL, GR, SZ, TG und ZH zur Richtplananpassung des Kantons SG angehört. Sämtliche Kantone sehen ihre eigenen raumplanerischen Interessen sachgerecht berücksichtigt und können der Richtplananpassung ohne Vorbehalte zustimmen.

## **2 Beurteilung**

### **2.1 Form und Verfahren**

Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren für die Richtplananpassung war kantonsintern breit angelegt. Parallel dazu wurde das Vorprüfungsverfahren beim Bund durchgeführt. Gestützt auf die Stellungnahmen der folgenden Bundesstellen

- Bundesamt für Kultur (BAK), Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, 1.4.2005
- Generalsekretariat VBS, 19.4.2005
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Abteilung Strukturverbesserungen, 4.4.2005
- Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Grundlagen, 8.4.2005
- Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), 7.4.2005
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), 8.4.2005
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 18.4.2005
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), 21.4.2005

hat das ARE den Vorprüfungsbericht vom 9. Mai 2005 verfasst. Darin hat es die Genehmigung der Anpassung 05 unter der Voraussetzung, dass genannte Vorbehalte berücksichtigt werden, in Aussicht gestellt.

Die Anforderungen an die Form und an das Verfahren sind erfüllt.

### **2.2 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete (IV 12)**

Mit der Anpassung 05 werden neu wirtschaftliche Schwerpunktgebiete bezeichnet, die sich nach Eignung (Zentrumstyp, Industrie und Gewerbetyp, Mischtyp) und nach dem Stand der Standortaufbereitung unterscheiden (zur sofortigen Vermarktung zur Verfügung, Aufbereitung vorgesehen). Die Raumentwicklung und die Wirtschaftsförderung nehmen die Aufgabe wahr, darauf hinzuwirken, dass für die Wirtschaft Nutzflächen zur Verfügung gestellt werden, die eine hohe Lagegunst aufweisen und gleichzeitig auch schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und Ressourcen gering halten. Durch die konkrete Vorbereitung der Gebiete können Voraussetzungen für ein erfolgreiches Standortmarketing geleistet werden.

Wir beurteilen diese Massnahme als geeignet, um die Raumplanungsziele, namentlich das Ziel, die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten (Art. 1 RPG, Abs. 2 b), zu erreichen. Den im Vorprüfungsbericht vorgebrachten Einwänden wurde Rechnung getragen.

### **2.3 Einkaufs- und Freizeitzentren (IV 32) - Standorte für nicht grundversorgungs- oder zentrenrelevante Nutzungen (Eignungsgebiete K)**

Der neue Standort Mels (neue Bezeichnung: Vilters-Wangs/Mels, Riet ) wurde anhand eines zweckmässigen Kriterienrasters geprüft. Das Ergebnis ist im Bericht Richtplananpassung 2005, neue K-Standorte, Dezember 2004 festgehalten. Für die Realisierung der Vorhaben sind Massnahmen zur Reduktion der Luftbelastung, zur Bewältigung des motorisierten Individualverkehrs und zur öV-Erschliessung erforderlich. Angesichts der noch offenen Fragen zu den Massnahmen ist es sachgerecht, dass der Standort im Richtplan als Zwischenergebnis aufgenommen wird.

### **2.4 Naturgefahren (V 41)**

Das neue Kapitel Naturgefahren (V 41) erfüllt einen Auftrag, der im Programm zur Ergänzung des Richtplans (28. Mai 2003) festgelegt worden ist. Das Kapitel V 41 deckt alle notwendigen Bestandteile eines kantonalen Richtplans zum Thema Naturgefahren ab, die im überarbeiteten Entwurf der „Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren“ als Mindestanforderungen an die kantonale Richtplanung (in Ergänzung zum entsprechenden Leitfaden) enthalten sind und im Herbst 2005 veröffentlicht werden sollen. Das Thema Erdbebenvorsorge wird der Kanton zu einem späteren Zeitpunkt angehen.

### **2.5 Golfplätze (V 54)**

In der vorliegenden Richtplan Anpassung 05 wird neu der Golfplatz Gams-Werdenberg aufgenommen und die Festsetzung beantragt. Der beiliegende Bericht, welcher die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie zusammenfasst, zeigt auf, dass noch offene Fragen bzgl. Fruchtfolgeflächen, Geländeänderungen und dem Wildtierkorridor SG 8 bestehen. Die Festsetzung des Vorhabens ist unter der Bedingung möglich, dass die genannten offenen Fragen vor der Genehmigung von Zonenplan-Änderungen und Sondernutzungsplänen bereinigt sind.

Die Sicherstellung des kantonalen Mindestumfangs an Fruchtfolgeflächen (FFF) von 12'500 Hektaren gemäss Sachplan FFF von 1992 muss anhand der Prüfpunkte gemäss Richtplan-Koordinationsblatt V 11 erfolgen.

## **2.6 Wasserversorgungsanlagen (VII 32)**

Die Änderung des Richtplans im Kapitel VII 32 Wasserversorgungsanlagen beinhaltet die Aufnahme der bisher industriell genutzten Wasserfassung „Viscose“ in Au/Widau, sowie den Nachtrag des Schutzstatus von drei Wasserfassungsstandorten.

## **2.7 Abbaustandorte (VII 41)**

Die Festlegungen im Richtplan zu den Abbaustandorten stützen sich auf das kantonale Abbaukonzept, Anpassung 2004. Im Rahmen dieses Konzepts wurde eine raumplanerische Grobbeurteilung der Standorte hinsichtlich Nutzungskonflikte vorgenommen und acht zusätzliche Abbaustandorte aufgenommen.

Der Standort 402 Amden, Erweiterung des Steinbruchs „im Tal“ (Zwischenergebnis) bedeutet eine leichte zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts. Gestützt auf die Beurteilung der ENHK ist eine Aufnahme in den Richtplan als Zwischenergebnis möglich.

Auch bei weiteren Abbaustandorten sind Konflikte mit Bundesinventaren nicht ausgeschlossen: bei Standort 408 Bütschwil mit dem BLN 1414 und mit Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und bei Standort 401 St. Gallen mit einem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Bei der weiteren Planung ist diesem Umstand besonders Rechnung zu tragen.

## **3 Folgerung und Antrag**

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV und auf den vorliegenden Prüfungsbericht beantragt das ARE dem UVEK, die „Anpassung 05“ des Richtplans SG zu genehmigen.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

Bern, 5. Oktober 2005

are...